

Nach Artikel 27 LRV sind die Kantone verpflichtet, den Stand und die Entwicklung der Immissionen zu ermitteln. Sie müssen mittels Messungen Erhebungen durchführen und aufgrund der Resultate nach Artikel 31 LRV einen Massnahmenplan gegen übermässige Immissionen erarbeiten. Der Vollzug der Massnahmen nach den Plänen hat in der Regel innert fünf Jahren zu erfolgen. Das heisst, die Kantone sind jetzt verpflichtet, innert weniger Jahre für Messkampagnen hohe Investitionen und ein grosses Mass an Abklärungen zu tätigen. Für diese Aufwendungen sollten die Kantone vom Bund aufgrund des Treibstoffzollgesetzes entschädigt werden, nachdem diese in direktem Zusammenhang stehen mit der Luftbelastung durch den motorisierten Strassenverkehr.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 septembre 1987

Nach Artikel 25 des Treibstoffzollgesetzes (TZG) beteiligt sich der Bund an den Kosten der durch den motorisierten Strassenverkehr bedingten allgemeinen Umweltschutzmassnahmen, insbesondere der Massnahmen zur Behebung von Waldschäden und zur Wiederherstellung von Wäldern. Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung ist der Bund verpflichtet, sich an den Kosten konkreter, durch den motorisierten Strassenverkehr bedingter allgemeiner Umweltschutzmassnahmen zu beteiligen, also an den Kosten von Projekten, die direkt und wirksam der Schadenverhinderung oder -behebung dienen, die durch den motorisierten Strassenverkehr bedingt sind.

Wir sind denn auch bereit, gestützt auf Artikel 25 TZG durch den motorisierten Verkehr bedingte Massnahmen nach der Luftreinhalte-Verordnung, zum Beispiel Massnahmen gegen übermässige Immissionen aus dem Verkehr nach Artikel 19 LRV, mit Beiträgen zu unterstützen. In diese Projekte wären auch die Kosten der notwendigen Voruntersuchungen einzubeziehen. Weiter ist zu prüfen, ob bei der Berechnung der nicht werkgebundenen Beiträge aus Treibstoffzollerträgen die Aufwendungen, die die Kantone für die motorfahrzeugbedingte Luftqualitäts-Ueberwachung (Erhebungen, Messungen, Ausbreitungsberechnungen nach Artikel 27 LRV) haben, als Strassenlasten der Kantone und Gemeinden angerechnet werden können. Kantone mit hohen Messaufwendungen würden damit bei der Verteilung der nicht werkgebundenen Anteile aus dem Treibstoffzollertrag begünstigt.

Wir sind bereit, die nötige Verordnung zu erlassen.

Le président: L'interpellatrice est satisfaite de la réponse du Conseil fédéral.

87.468

Interpellation Rechsteiner

Waffenembargo gegen Südafrika

Embargo sur les exportations d'armes vers l'Afrique du Sud

Wortlaut der Interpellation vom 17. Juni 1987

Ich ersuche den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit dem «Comprehensive Anti-Apartheid-Act of 1986» beauftragte der US-Kongress die Administration mit der Erarbeitung eines Berichts über die Umgehung des 1977 verhängten Waffenembargos gegen Südafrika. Diesem Bericht, der dem Kongress kürzlich zugeleitet wurde, ist zu entnehmen, dass gegen das Embargo verstossende Lieferungen u. a. über die Schweiz erfolgt sind.

Ist der Bundesrat bereit, sich bei den amerikanischen Behörden über die Umgehungen des Waffenembargos zu erkundigen, die der Schweiz oder schweizerischen Firmen zur Last gelegt werden? Ist er bereit, das Parlament über das Ergebnis der Erkundigungen zu informieren?

2. Die Nato-Staaten und Japan haben im Rahmen des Cocom (Coordinating Committee for Multilateral Export Controls) den Export strategisch und militärtechnologisch relevanter Güter in die Länder des Warschauerpakts verboten. Die Schweiz hat zur Vermeidung der Umgehung dieser Restriktionen ein ausgebautes Instrumentarium entwickelt (vgl. zuletzt die Beantwortung der Interpellation 85.591).

Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass gegenüber Südafrika nicht mindestens so wirksame Massnahmen getroffen werden müssen (mit Einbezug der Lizenzen, Briefkastenfirmen usw.)?

3. Unter die Cocom-Liste fallen Güter, bei denen die militärische Nutzung möglich ist, und zivile Technologien, die geeignet sein könnten, die strategische Kapazität des Empfängerlandes zu stärken. Beim Waffenembargo der Schweiz gegenüber Südafrika ist die Optik in der Praxis umgekehrt: Alles, was zivil genutzt werden kann, darf geliefert werden. Das führt zum Ergebnis, dass viele militärisch und strategisch relevante Güter nicht an die Länder des Warschauerpakts, wohl aber nach Südafrika geliefert werden dürfen. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass die bei der Cocom verwendete Optik auch bei der Handhabung des Waffenembargos gegenüber Südafrika massgebend sein muss?

4. Was hat die Bundesanwaltschaft zur Vermeidung von Umgehungen des Waffenembargos gegenüber Südafrika in den letzten Jahren konkret unternommen?

5. Das Apartheid-Regime bezweckt mit dem vor wenigen Jahren erlassenen «Citizenship-Amendment-Act», möglichst viele jüngere Weisse mit ausländischer Staatsangehörigkeit zum Militärdienst zwingen zu können.

Wieviele Schweizerinnen und Schweizer sind von den Bestimmungen betroffen? Wie stellt sich der Bundesrat dazu, dass Schweizer Staatsangehörige auf diese Weise (über die Doppelbürgerschaft) in zunehmender Zahl aktiven Militärdienst zur Aufrechterhaltung des rassistischen Regimes und zur Unterdrückung der farbigen Bevölkerungsmehrheit leisten sollen?

6. Die Schweiz gehört (neben Taiwan und Paraguay) zu den letzten Staaten, die mit Südafrika noch den Austausch von Militärattachés pflegen (Stationierung eines südafrikanischen Militärattachés in der Schweiz).

Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass dieser militärisch-diplomatische Austausch mit dem Apartheid-Regime unverzüglich abzubrechen ist?

Texte de l'interpellation du 17 juin 1987

Je prie le Conseil fédéral de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. En approuvant le «Comprehensive Anti-Apartheid-Act of 1986», le Congrès américain a chargé l'Administration de rédiger un rapport sur les procédés utilisés pour éluder l'embargo dont sont l'objet les exportations d'armes vers l'Afrique du Sud depuis 1977. Il ressort de ce rapport, adressé au Congrès récemment, que des marchandises soumises à l'embargo ont notamment été livrées par l'intermédiaire de la Suisse.

Le Conseil fédéral est-il prêt à intervenir auprès des autorités américaines pour demander des précisions sur ces violations de l'embargo dont est accusée la Suisse ou dont se seraient rendues coupables certaines entreprises de notre pays? Est-il d'accord de communiquer au Parlement le résultat de son enquête?

2. Les Etats membres de l'OTAN ainsi que le Japon se sont réunis au sein du COCOM (Coordinating Committee for Multilateral Export Controls) pour interdire l'exportation de matériel technologique pouvant avoir une utilisation stratégique ou militaire dans les pays du Pacte de Varsovie. Afin d'éviter que ces restrictions soient éludées, la Suisse s'est

donné toute une panoplie d'instruments (cf. récemment la réponse donnée à l'interpellation 85.591).

Le Conseil fédéral n'est-il pas lui aussi d'avis que la situation en Afrique du Sud appelle la mise en oeuvre de mesures au moins aussi efficaces (permettant de contrôler aussi la fabrication sous licence, les entreprises boîtes aux lettres, etc.)?

3. La liste dressée par le COCOM comprend l'équipement qui pourrait être utilisé à des fins militaires et le matériel technologique destiné à l'usage civil, mais pouvant servir à renforcer la puissance stratégique du pays destinataire. La Suisse, elle, applique l'embargo qu'elle a décrété sur les livraisons d'armes à l'Afrique du Sud en se plaçant dans une optique différente: tout ce qui peut avoir un usage civil peut être exporté librement. Résultat: bon nombre d'équipements militaires et de biens ayant une importance stratégique peuvent être livrés à l'Afrique du Sud, mais non aux pays du Pacte de Varsovie.

Le Conseil fédéral n'est-il pas lui aussi d'avis que l'embargo sur les livraisons d'armes à l'Afrique du Sud devrait être appliqué selon les mêmes critères que les restrictions du COCOM?

4. Quelles ont été les mesures concrètes que le Ministère public de la Confédération a prises ces dernières années pour éviter toute violation de l'embargo sur les livraisons d'armes à l'Afrique du Sud?

5. Le régime d'apartheid en place en Afrique du Sud a édicté il y a quelques années le «Citizenship Amendment Act» afin de pouvoir contraindre au service militaire le plus grand nombre possible de jeunes blancs de nationalité étrangère. Combien de Suissesses et de Suisses tombent-ils sous le coup de ces dispositions? Que pense le Conseil fédéral du fait que de plus en plus de ressortissants suisses se voient ainsi, du fait de leur double nationalité, contraints à faire du service militaire et à contribuer ainsi à soutenir le régime raciste et à opprimer la majorité noire?

6. La Suisse est l'un des derniers Etats (avec Taiwan et le Paraguay) à pratiquer l'échange d'attachés militaires avec l'Afrique du Sud (attaché militaire sud-africain en poste dans notre pays). Le Conseil fédéral n'est-il pas lui aussi d'avis qu'il convient de mettre fin immédiatement à cet échange diplomatique-militaire?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bircher, Borel, Braunschweig, Bundi, Deneys, Fehr, Friedli, Hubacher, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Mauch, Morf, Nauer, Neukomm, Ott, Pitteloud, Reimann, Renschler, Robbiani, Ruffy, Stamm Walter, Stapf, Uchtenhagen, Weber-Arbon (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. September 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1987

1. Es entspricht einer Selbstverständlichkeit, dass sich die zuständigen Bundesstellen bei den amerikanischen Behörden erkundigt haben, welche von der Schweiz aus erfolgreichen Umgehungen des Waffenembargos sie unserem Land konkret vorwerfen. EDA-Staatssekretär E. Brunner hat letztmals Mitte Mai dieses Jahres in Washington die amerikanische Regierung aufgefordert, entweder Beweise auf den Tisch zu legen für ihre Anschuldigungen oder in Zukunft auf sie zu verzichten. Nach dieser an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglassenden Demarche hat uns die amerikanische Seite wissen lassen, dass sie sich nicht in der Lage sieht, der Schweiz konkrete Angaben zu machen zu den angeblichen Embargoverletzungen.

2. In der Fragestunde vom 6. Oktober 1986 hat der Vorsteher des EVD auf eine Frage des Interpellanten bezüglich den konkreten Vorkehren des Bundesrates nach den Sanktionsbeschlüssen der EG, der USA und Japans geantwortet, dass sich Vorkehren dann aufdrängen würden, wenn der Bundesrat feststellen sollte, dass gegen Südafrika gerichtete Massnahmen, die von einer grossen Anzahl westlicher Industri-

staaten eingeführt worden sind, über die Schweiz umgangen werden.

3. Im Bereich von strategisch und militärtechnologisch relevanten Gütern haben die meisten westlichen Industriestaaten in Übereinstimmung mit der Uno-Sicherheitsrats-Resolution Nr. 569 vom 26. Juli 1985 ein Exportembargo von Computerausrüstungen nach Südafrika erlassen, die von der südafrikanischen Armee und Polizei benützt werden können.

Damit entsprechende Umgehungsgeschäfte nicht über die Schweiz abgewickelt werden können, verlangt die Abteilung für Ein- und Ausfuhr des BAWI für alle Ausfuhr von Computerausrüstungen ausländischen Ursprungs nach Südafrika eine Reexportzustimmung des Lieferlandes. Das Exportvolumen von Computerausrüstungen schweizerischen Ursprungs nach Südafrika ist nicht der Rede wert und hat sich nicht vergrössert.

4. Ausser in Einzelfällen, in welchen eine Ausnahmebehandlung vertretbar war, zum Beispiel Privatwaffen, Waffen und/oder Munition für Schweizerklubs, chemische Produkte zur Verwendung in Labors und für pharmazeutische Zwecke sowie Sprengstoffe und Zündmittel, die ausschliesslich für den zivilen Gebrauch bestimmt sind (Strassen und Bergbau), wurden keine Aus- und Durchfuhrbewilligungen von Kriegsmaterial nach Südafrika erteilt.

Sämtliche in den letzten Jahren aufgrund diverser eingegangener Meldungen getätigten polizeilichen Ermittlungen haben bis heute keine Hinweise erbracht, wonach Waren, welche Kriegsmaterial nach dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 darstellen, nach oder von Südafrika ein-, aus- und durchgeführt wurden.

5. Aufgrund unserer Informationen wurden bis jetzt nie Schweizerbürger, die nicht gleichzeitig auch die südafrikanische Staatsbürgerschaft besitzen, gezwungen, in Südafrika Militärdienst zu leisten.

Hingegen trifft es zu, dass schweizerisch-südafrikanische Doppelbürger grundsätzlich Militärdienst leisten müssen, weil die südafrikanischen Behörden diese als Südafrikaner betrachten. Gegen diese Praxis ist vom Standpunkt des Völkergewohnheitsrechts nichts einzuwenden. Die schweizerische Praxis gegenüber in unserem Land niedergelassenen schweizerisch-ausländischen Doppelbürgern ist grundsätzlich nicht anders.

Es trifft weiter zu, dass das südafrikanische Bürgerrechtsgesetz bestimmt, dass gewisse Altersklassen von Immigranten nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer in Südafrika automatisch die südafrikanische Staatsbürgerschaft erhalten. Damit unterstehen sie auch der obligatorischen Militärdienstpflicht. Das südafrikanische Bürgerrechtsgesetz steht mit dem Völkergewohnheitsrecht im Einklang, da es eine genügend lange Aufenthaltsdauer vorsieht, um eine automatische Einbürgerung zu rechtfertigen.

Zwischen der Schweiz und Südafrika bestehen im übrigen keine Verträge, welche der südafrikanischen Praxis in bezug auf die militärischen Pflichten sowie der Bürgerrechtsgesetzgebung entgegenstehen würden.

Ende 1986 lebten insgesamt 8029 Schweizer und Schweizerinnen, davon 4224 Doppelbürger, in Südafrika. Wieviele der Doppelbürger in Südafrika effektiv Militärdienst leisten bzw. geleistet haben, entzieht sich unserer Kenntnis, da dies den schweizerischen Behörden in der Regel nicht gemeldet wird.

6. Die Eidgenossenschaft entsendet keinen Verteidigungsattaché nach Südafrika. Im Rahmen der normalen zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen Südafrika und der Schweiz ist es hingegen den südafrikanischen Behörden freigestellt, ihrer Botschaft in Bern einen Verteidigungsattaché zuzuteilen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

58 Stimmen
68 Stimmen

Le président: L'interpellateur n'est pas satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

Interpellation Rechsteiner Waffenembargo gegen Südafrika

Interpellation Rechsteiner Embargo sur les exportations d'armes vers l'Afrique du Sud

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.468
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1503-1504
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 825

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.